

Informationen und amtliche Bekanntmachungen



Bekanntmachungen

Sitzungen des Stadtrates Bayreuth und seiner Ausschüsse in der Zeit vom 16.12.2024 – 05.01.2025

Verkehrsausschuss

Montag, den 16. Dezember 2024, 14.00 Uhr

Ältestenausschuss

Montag, den 16. Dezember 2024, 16.00 Uhr

Stadtrat

Mittwoch, den 18. Dezember 2024, 15.00 Uhr

Die Tagesordnungen für diese im Großen Sitzungssaal des Neuen Rathauses Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 2. Stock, stattfindenden Sitzungen werden an den Amtstafeln des Neuen Rathauses und im Rathaus II, Dr.-Franz-Straße 6, öffentlich bekannt gemacht.

Bayreuth, den 03.12.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Dienstjubilare der Stadt Bayreuth

Für ein **40-jähriges Dienstjubiläum** wurde

Frau Verwaltungsamtfrau Ramona Thiel

und für ein **25-jähriges Dienstjubiläum** wurden

Herr Verwaltungsamtmann Heiko Ellner-Schuberth,
Frau Michaela Jedeck, Sportamt,
Frau Gabriele Kasel, Schulverwaltung,
Frau Antje Lotz, Städtische Musikschule,

von Oberbürgermeister Thomas Ebersberger geehrt.

Inhalt

Festsetzung der Grundsteuer 2024	2
Aufgrabungen im Winter	2
Aufgebot von Sparkassenbüchern	2
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) der Stadt Bayreuth	3
Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth (BGS-EWS)	4
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	8
Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth	9
Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth	9
Vollzug der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG): Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 sowie für ein Führverbot von Messern aller Art sowie gefährlichen Werkzeugen in der Bayreuther Innenstadt am 31. Dezember 2024 (Silvester) und 01. Januar 2025 (Neujahr)	12
Vergabe von Lieferleistungen durch den Abwasserbetrieb der Stadt Bayreuth	13
Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende	14
Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den nördlichen Bereich der Königsallee	16
Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken Dorferneuerung Neunkirchen a. Main, Markt Weidenberg, Landkreis Bayreuth	18

Bekanntmachungen

Festsetzung der Grundsteuer 2024 gem. § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794).

Die Grundsteuer 2024 wird für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung der Stadt Bayreuth nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gem. § 27 Abs. 3 GrStG in der bisherigen Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer ist zu den im letzten Bescheid genannten Fälligkeitsterminen zu entrichten.

Mit dem heutigen Tag treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen heute ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, die mit dem Tage dieser Bekanntmachung zu laufen beginnt, entweder Widerspruch (schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bayreuth, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, oder elektronisch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen) eingelegt oder unmittelbar Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 16, 95444 Bayreuth (schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbe-

amten der Geschäftsstelle dieses Gerichts) erhoben werden. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Bayreuth (www.kommunikation.bayreuth.de) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de/verwaltungsgerichtsbarkeit/rechtsantragsstelle). Seit 01.01.2022 muss der in § 55 d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Sollten sich der Einheitswert oder die Eigentumsverhältnisse beim einzelnen Grundstück für das Jahr 2024 noch ändern, werden Berichtigungsbescheide erteilt.

Bayreuth, den 13.12.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgrabungen im Winter

Wie das städt. Tiefbauamt mitteilt, sind Straßenaufgrabungen während der Wintermonate möglichst zu vermeiden. Unaufschiebbare Maßnahmen müssen vorab in einem Antrag auf Straßenaufbruch begründet werden, der an das städt. Tiefbauamt zu richten ist. Gleichzeitig muss der Verursacher mit erheblichen Mehrkosten rechnen.

Der Grund: Während der Wintermonate, vor allem bei Bodenfrost, können Baugruben nur unzulänglich verfüllt und verdichtet werden. Eine fachgerechte Wiederherstellung der Straßen- und Gehwegbeläge ist daher nicht möglich. Dadurch verstärkt auftretende Straßeneinbrüche und Schlaglöcher führen zu einer erhöhten Unfallgefahr und zu vermehrten Kosten.

Bayreuth, den 13.12.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher, ausgestellt von der Sparkasse Bayreuth, sind verloren gegangen:

Kto.-Nr. neu 3705843112
Kto.-Nr. alt 305843112
Kto.-Nr. neu 3706577503
Kto.-Nr. alt 306577503
Kto.-Nr. 3710205836
Kto.-Nr. 3714111519

Gemäß Art. 35 des Ausführungsgesetzes zum BGB wird der gegenwärtige Inhaber dieser Urkunde aufgefordert, binnen einer Frist von

drei Monaten

seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden. Die Urkunden werden nach Fristablauf für kraftlos erklärt.

Sparkasse Bayreuth
Der Vorstand

Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797 BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung der Satzung

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete nach Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch Zweites (SGB II) und Zwölftes Buch (SGB XII) der Stadt Bayreuth vom 30.11.2022 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Gebührensätze

(1) Für die Benutzung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren in Höhe der der Stadt entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere die Nettomiete, die Betriebskosten gemäß § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung sowie alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme der Unterkunft beträgt einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	161 EUR
2. Einzelzimmer	152 EUR
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	86 EUR
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	71 EUR.

(3) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	80 EUR
2. Einzelzimmer	72 EUR
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	52 EUR
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	42 EUR.

Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohnern der Wohneinheit zur Verfügung. Bei den Kategorien des Absatzes 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 2 bis 4 handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinhei-

ten. Bei Mehrzimmerbetten wird auf die Kapazität abgestellt. Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

(4) Die Höhe der Gebühr wird auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 2 (Billigkeitsregelung) ist entsprechend anzuwenden. Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1. Für alle folgenden Monate entsteht die Gebührenpflicht jeweils am ersten Tag eines Monats. Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht am Tag der Arbeitsaufnahme. Einkommen ist für den Monat zu berücksichtigen, in dem es zufließt. Sofern die Gebührenpflicht von verfügbarem Vermögen abhängig ist, wird dieses berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der dezentralen Unterkunft oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit der Räumung. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet an die Stadt zurückgegeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Bayreuth, den 27.11.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth (BGS-EWS)

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Bayreuth erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch auf Grund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Ge-

schossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 3.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 3.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 3.000 m² begrenzt. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich bestimmt sich die heranziehbare Grundstücksfläche nach dem angemessenen Umgriff zur vorhandenen Bebauung. Der angemessene Umgriff bestimmt sich regelmäßig nach der vorhandenen Bebauung mit den erforderlichen Abstandsflächen und den befestigten Flächen.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht zum Geschossflächenbeitrag herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere

- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücks-

Bekanntmachung

flächen neu berechnet. Dieser Beitrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag beträgt
- pro m² Grundstücksfläche 1,53 €
 - pro m² Geschossfläche 4,60 €.
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Kosten für Grundstücksanschlüsse sind, soweit diese nicht nach § 1 Abs.3 EWS Bestandteil der Entwässerungsanlage sind, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,60 € pro Kubikmeter Schmutzwasser. Für Grundwasser fällt eine reduzierte Schmutzwassergebühr von 0,65 € pro Kubikmeter an, soweit nachgewiesen ist, dass der Verschmut-

zungsgrad nicht höher ist als der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers.

(2) Als Abwassermenge gilt:

- das aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene,
- das aus Eigengewinnungsanlagen (z. B. Brunnen) für gewerbliche Zwecke oder Haushaltszwecke geförderte und
- das aus dem Grundstück sonst zugeführte Wasser (z. B. Grundwasser).

(3) Auf Antrag wird die Wassermenge von der Gebührenabrechnung abgesetzt, die nachweisbar der Entwässerungseinrichtung nicht zugeleitet wurde (z. B. bei Verwendung für Gartenbewässerung oder Viehtränkung), soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Der Antrag auf Rückerstattung ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides für den darin abgerechneten Zeitraum zu stellen. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Nachweis ist grundsätzlich durch geeichte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten zu installieren hat. Werden in landwirtschaftlichen Betrieben die zur Viehhaltung verbrauchten Frischwassermengen nicht mit Wasserzählern gemessen, gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 14 cbm/Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen sind von der Stadt zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(4) Vom Abzug nach Absatz 3 sind ausgeschlossen

- das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(5) Für die Regenwassernutzung in Privathaushalten wird keine Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den überbauten und befestigten (versiegelten) Flächen des Grundstücks, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Als überbaute Flächen im Sinn des Abs. 1 gelten die Grundflächen der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude im Sinne von Art. 2 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (z. B. Wohn- und Geschäftshäuser, Fabriken, Lagerhallen, Werkstätten, Garagen) sowie die durch Dachüberstände, Vordächer und sonstige Überdachungen überbauten Flächen (Dachflächen).

(3) Als befestigte Fläche im Sinn des Abs. 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist,

Bekanntmachung

dass Niederschlagswasser vom Boden nicht oder nur unwesentlich aufgenommen werden kann und der nicht in den Flächen nach Abs. 2 bereits enthalten ist (insbesondere Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge).

(4) Es werden drei Befestigungsarten unterschieden (nachfolgend mit (a), (b) und (c) beschrieben):

(a) Als wasserundurchlässige Flächen gelten alle auf dem Grundstück betonierten, asphaltierten, gepflasterten, gefliesten, plattierten oder mit anderen wasserundurchlässigen Materialien befestigten Flächen sowie die nach Abs. 2 ermittelten Flächen, es sei denn, diese fallen unter die Regelung in (b).

(b) Als teildurchlässige Flächen gelten die begrünten Dachflächen mit einem humusierten dauerhaften Bewuchs von mindestens 10 cm und die auf versickerungsfähigem Untergrund verlegten Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Sickerfugen zwischen 15 mm und 30 mm. Dazu gehören auch wasserdurchlässige Pflastersteine (Aqua-Drain-Pflaster), die eine Versickerungsfähigkeit von mindestens 100 Litern pro Sekunde pro Hektar haben.

(c) Als stark durchlässige Flächen gelten auf versickerungsfähigem Untergrund verlegte Pflaster- oder Plattenbeläge mit offenen Sickerfugen, die 30 mm oder größer sind. Dazu gehören auch Flächen mit Rasengittersteinen, Kies- und Splittflächen, die wasserdurchlässig sind.

(5) Die Grundstücksflächen nach Absatz 1 werden bei der Festsetzung der Niederschlagswassergebühr wie folgt angesetzt:

- a) Klasse 1: Flächen im Sinne des Abs. 4 (a) mit 100 %
- b) Klasse 2: Flächen im Sinne des Abs. 4 (b) mit 50 %
- c) Klasse 3: Flächen im Sinne des Abs. 4 (c) mit 25 %

Die Nachweispflicht für die eingeschränkte Wasserdurchlässigkeit der Grundstücksflächen nach den Klassen 2 und 3 liegt beim Gebührenpflichtigen. Bestehen Zweifel an der Einordnung der Flächen in die Klassen 2 oder 3 hat er die Versickerungsfähigkeit der jeweiligen Flächen nach Aufforderung durch die Stadt auf seine Kosten durch Einholung eines geeigneten Sachverständigengutachtens zu belegen.

(6) Überbaute und befestigte Flächen bleiben unberücksichtigt, wenn dort anfallendes Niederschlagswasser der öffentlichen Kanalisation ferngehalten wird und z. B. über Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer (ohne Nutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage) eine Vorflut erhält.

Wenn ein Überlauf in die öffentliche Entwässerungsanlage besteht, werden die Flächen vollständig herangezogen.

(7) Wird Niederschlagswasser von überbauten und befestigten Flächen in einer oder mehreren Zisternen gesammelt, fallen für diese Flächen keine Niederschlagswassergebühren an, wenn kein Überlauf an die öffentliche Entwässerungsanlage vorhanden ist.

Für fest verbaute Zisternen (keine Wasserfässer) mit einem Mindestinhalt von zwei Kubikmetern, die einen Überlauf in

die öffentliche Entwässerungsanlage haben, gelten folgende Regelungen (nachfolgend mit (a), (b) und (c) beschrieben):

Befinden sich auf dem Grundstück des Gebührenpflichtigen mehrere Zisternen sind die jeweiligen Speichervolumina zur Berechnung des erforderlichen Mindestvolumens zu addieren.

(a) Wird das Regenwasser ausschließlich für die Gartenbewässerung genutzt (kein Schmutzwasseranfall), werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum 10 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht.

(b) Wird das Regenwasser für die Gartenbewässerung und im Privathaushalt genutzt und wird damit Schmutzwasser erzeugt, das in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, so werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum nur 5 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht.

(c) Wird das Regenwasser ausschließlich im Privathaushalt genutzt und wird damit Schmutzwasser erzeugt, das in die Entwässerungsanlage eingeleitet wird, so werden für jeden vollen Kubikmeter Stauraum nur 2,5 Quadratmeter der überbauten und versiegelten angeschlossenen Grundstücksfläche in Abzug gebracht.

(8) Der Gebührenschuldner hat der Stadt Bayreuth auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Gebühr nach den Abs. 1 bis 7 maßgeblichen Flächen und Zisternen mit maßstabsgetreuen Plänen einzureichen.

Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Veranlagungszeitraumes.

Änderungen der der Gebührenberechnung zugrundeliegenden Flächen hat der Gebührenschuldner auch ohne Aufforderung umgehend, spätestens binnen eines Monats nach Eintritt der Änderung der Stadt Bayreuth mitzuteilen.

Sie werden im folgenden Veranlagungszeitraum (oder ab dem folgenden Monat anteilig) berücksichtigt.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Die Stadt Bayreuth berechnet für alle Grundstücke, die überbaut oder befestigt sind, die Flächen nach den Absätzen 1 bis 7 mittels Auswertung einer Befliegung. Der Gebührenschuldner hat im Rahmen der Selbstauskunft der Stadt Bayreuth mitzuteilen, ob Niederschlagswasser von den bebauten und befestigten Flächen in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird.

Der Gebührenschuldner hat für alle vorgenommenen Bebauungen, Befestigungen und sonstigen Veränderungen der wasserundurchlässigen, durchlässigen und stark durchlässigen Flächen der Stadt Bayreuth einen Nachweis der überbauten und befestigten Grundstücksfläche umgehend, spätestens innerhalb eines Monats nach Fertigstellung vorzulegen.

(9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 8 nicht fristgerecht oder unvollständig nach, so kann

Bekanntmachung

die Stadt Bayreuth die maßgeblichen Flächen schätzen.

(10) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,40 € pro Quadratmeter überbaute oder versiegelte einleitende Grundstücksfläche pro Jahr.

§ 10 b Gebührenabschläge

(1) Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigt sich die Schmutzwassergebühr gem. § 10 um folgenden Faktor: (24-Stunden-Mischprobe des Chemischen Sauerstoffbedarfs, CSB, am Ablauf der Vorbehandlungsanlage bei Trockenwetter) : (Jahresmittelwert des Chemischen Sauerstoffbedarfs, CSB, am Zulauf des Klärwerks Bayreuth bei Trockenwetter).

(2) Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Sondervereinbarung

Für die Einleitung von Niederschlagswasser, die nicht im Sinne des § 10 a dieser Satzung erfasst ist, kann eine gesonderte Vereinbarung mit der Stadt Bayreuth getroffen werden.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Beginn des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die Entwässerungsanlage folgt. Der Monat wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt.

Als angeschlossen gelten solche Grundstücksflächen, von denen das Niederschlagswasser

- a) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss direkt (unmittelbarer Anschluss) oder
- b) über einen auf dem Grundstück befindlichen Anschluss unter Benutzung einer im fremden Eigentum stehenden Abwasserleitung (mittelbarer Anschluss) oder
- c) oberirdisch aufgrund eines Gefälles über befestigte Flächen des betreffenden Grundstücks und/oder von Nachbargrundstücken - insbesondere Straßen, Wegen, Stellplätzen, Garagenvorhöfen - (tatsächlicher Anschluss) in die öffentliche Entwässerungseinrichtung gelangen kann.

Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Monats in Höhe eines Monatsbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.

(2) Für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen ist neben dem Grundstückseigentümer auch derjenige Gebührenschildner, der den Antrag auf Einleitungsgenehmigung stellt.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(4) Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum i. S. des geltenden Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Gebühren einheitlich festgesetzt; der Gebührenbescheid wird dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben.

(5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat des Besitzübergangs bzw. des Übergangs von Nutzen und Lasten folgt. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt unverzüglich nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswasser wird jährlich abgerechnet. Die Schmutzwassergebühr wird zwei Wochen, die Niederschlagswassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Auf die Schmutzwasserjahresgebühr sind angemessene monatliche Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) Auf die Gebührenschild des Niederschlagswassers sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Bayreuth die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

(3) Die Gebühr für die Einleitung von Grundwasser aus Baustellen wird mit Bescheid festgesetzt und ist zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Beginnt, endet oder ändert sich das Nutzungsverhältnis mit der Stadt Bayreuth während eines Kalenderjahres, so wird die Niederschlagswassergebühr mit dem der Dauer des Nutzungsverhältnisses entsprechenden Bruchteil erhoben. Der Ermittlung des Bruchteils werden nur volle Kalendermonate zugrunde gelegt. Dies gilt auch für jede Veränderung der für die Niederschlagswassergebühr maßgebenden Grundstücksfläche.

(5) Die Stadt Bayreuth kann bestimmen, dass Kleinbeträge der Niederschlagswassergebühr wie folgt fällig werden:

- a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser fünfzehn Euro nicht übersteigt;

Bekanntmachungen

b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser dreißig Euro nicht übersteigt.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Bayreuth für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(2) Die Beitrags- und Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt (nach vorheriger Ankündigung) das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen. Sie haben insbesondere alle notwendigen Auskünfte und Un-

terlagen zur Berechnung der Schmutz- und Niederschlagswassergebühr zur Verfügung zu stellen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Bayreuth vom 20.12.2023 (Amtsblatt der Stadt Bayreuth Nr. 1 vom 12.01.2024) außer Kraft.

Bayreuth, den 27.11.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Nach § 17 SpkO und Art. 39 des AGBGB wird das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

[Kto.-Nr. 3703541866](#)

Nachdem die Urkunde innerhalb der Frist von **drei Monaten** nicht vorgelegt wurde, erfolgt mit Beschluss des Vorstandes die

Kraftloserklärung.

Die neu ausgestellte Zweitschrift der Sparurkunde ist nach einer 14-tägigen Bekanntmachung in den Schalterräumen der Sparkasse gegen Nachweis der Empfangsberechtigung in Empfang zu nehmen.

Sparkasse Bayreuth

Der Vorstand

Ausschreibungen – auch per Newsletter!

Städtische Ausschreibungen finden Sie auch online unter www.ausschreibungen.bayreuth.de. Dort können Sie sich zudem für den Newsletter anmelden, der Sie umgehend darüber informiert, wenn neue Ausschreibungen der Stadt Bayreuth veröffentlicht sind.

Ausbau Klärwerk Bayreuth – Ausbaupaket A

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabepattform www.dtv.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Amtsblatt - nächste Ausgabe

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint am

Freitag, 3. Januar 2025

Bekanntmachung

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund von Art. 28 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 215-3-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), folgende Satzung:

§ 1 Aufwendungs- und Kostenersatz

(1) Die Stadt Bayreuth erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden, in den Fällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 7 BayFwG mit dem Ausrücken, der Feuerwehr.

(2) Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widersprüche (Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BayFwG).

(3) Die Stadt Bayreuth erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätekwerkstatt/Schlauchwerkstatt,
4. Bereitstellung der Atemschutzstrecke zur Benutzung.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(4) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß dem anliegenden

Kostenverzeichnis (Anlage) zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2 Schuldner

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth vom 20. Dezember 2000, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Dezember 2010, außer Kraft.

Bayreuth, den 27.11.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bayreuth

Kostenverzeichnis

Aufwendungs- und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten und den Personalkosten zusammen. Soweit nichts anderes angegeben ist, beschreiben die ausgewiesenen Kosten den jeweiligen Stundensatz. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stunden berechnet. Soweit Umsatzsteuer anfällt, wird diese zusätzlich erhoben.

Inhaltsverzeichnis:

1. Kosten für Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger und Geräte

2. Kosten für Personal
3. Kosten für Sicherheitswachen
4. Kosten für Einsätze
5. Kosten für Arbeitsleistungen
6. Kosten für Vorbeugenden Brandschutz und Brandmeldeanlagen

1. Kosten für Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger und Geräte

Die Berechnung der Kosten bei Einsätzen erfolgt vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache/des Standortes bis zum Zeitpunkt des Wieder-

Bekanntmachung

einrückens.

Die Berechnung der Kosten bei Dienst- oder Arbeitsleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

1.1 Löschgruppenfahrzeug LF10, 10/6, HLF10/6 u.ä.	180,00 €
1.2 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12, LF 20/16, u.ä.	250,00 €
1.3 Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF20, HLF20/16	290,00 €
1.4 Tanklöschfahrzeug TLF 20/40 SL	225,00 €
1.5 Drehleiter DLK	354,00 €
1.6 Rüstwagen RW	136,00 €
1.7 Gerätewagen GW-Logistik1 (GW-L1)	107,00 €
1.8 Gerätewagen Atem-Strahlenschutz (GW A/S)	123,00 €
1.9 Kleinalarmfahrzeug KLAF	152,00 €
1.10 Kommandowagen, KdoW PKW	125,00 €
1.11 Mehrzweckfahrzeug MZF, Mannschafts-transportwagen MTW	91,00 €
1.12 Wechselladerfahrzeug	145,00 €
1.13 Löschunterstützungsfahrzeug LUF	633,00 €
1.14 Stromerzeugeranhänger mit Lichtmast	267,00 €
1.15 Abrollbehälter UG-ÖEL	280,00 €
1.16 Abrollbehälter Gefahrgut	280,00 €
1.17 Abrollbehälter Schlauch	163,00 €
1.18 Abrollbehälter Sonderlöschmittel	145,00 €

2. Kosten für Personal

Die Berechnung der Kosten bei Einsätzen erfolgt vom Zeitpunkt des Ausrückens aus der Feuerwache/dem Feuerwagerätehaus/des Standortes bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens. Die Berechnung der Kosten bei Dienst- oder Arbeitsleistungen erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

2.1 Hauptamtliches Personal

Für den Einsatz hauptamtlicher Bediensteter werden folgende Stundensätze berechnet:

2.1.1 Für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehertechnischer Dienst, die ein Amt bis zur Besoldungsgruppe A 8 innehaben	51,00 €
2.1.2 für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehertechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 9 innehaben	59,00 €
2.1.3 für Beamte des fachlichen Schwerpunkts feuerwehertechnischer Dienst, die ein Amt ab der Besoldungsgruppe A 10 innehaben	61,00 €

2.2 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: 28,00 €

3. Kosten für Sicherheitswachen

3.1 Sicherheitswachen nach Art.4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst nach Art. 4

Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird Aufwendungsersatz nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Feuerwehrgesetzes (AV-BayFwG) in Höhe der jeweils vom Bayer. Staatsministerium des Innern festgesetzten Stundensätze der jeweils gültigen Steuern und Abgaben erhoben.

Abweichend von Ziff. 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Bei nicht rechtzeitiger Absage einer Sicherheitswache wird für jeden eingeteilten Feuerwehrdienstleistenden Aufwendungsersatz für 1 Stunde nach Maßgabe von Ziff. 3.1 Satz 1 erhoben.

3.2 Wachdienst auf Antrag

Ziffer 3.1 gilt entsprechend.

3.3 Bei Bereitstellung von Fahrzeugen im Sicherheitswachdienst betragen die Kosten je Stunde 75 % der in Nr. 1 aufgeführten Stundenkosten.

4. Kosten für Einsätze

Für nachstehende Tätigkeiten wird je Einsatz folgende Aufwendungsersatz- und Kostenpauschale erhoben:

4.1.1 Falschalarm durch Brandmeldeanlage

Ausrücken eines Halb-Löschzuges (1 ELW, 1 LF, 1 DLK)

970,00 €

4.1.2 Falschalarm durch Brandmeldeanlage

Ausrücken eines Löschzuges (1 ELW, 2 LF, 1 DLK)

1270,00 €

4.2.1 Haus-, Wohnungs-, Fahrzeugtüröffnung

(Dient der Einsatz der Rettung oder Bergung von Menschen oder Tieren werden nur Sachaufwendungen, z. B. Schließzylinder, berechnet.)

131,00 €

4.2.2 Verschließen von Wohnungstüren nach Türöffnung

Berechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand gem. Nr. 5.3

4.2.3 Einbau eines Schließzylinders

25,00 €

4.2.4 Aufzüge öffnen und/oder Aufzüge stilllegen

536,00 €

5. Kosten für Arbeitsleistungen

5.1 Atemschutzwerkstatt

5.1.1 Halbjährliche Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung

eines Pressluftatmers ohne weitere Leistungen 29,00 €

5.1.2 Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft nach

Gebrauch eines Pressluftatmers mit Reinigung 45,00 €

- Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung

- Reinigen, desinfizieren des Lungenautomaten

- Prüfen des Gerätes

- Reinigung des Gerätes

5.1.3 Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft nach Ge-

brauch eines Pressluftatmers ohne Reinigung des Gerätes

38,00 €

Bekanntmachung

- Sicht-, Funktions- und Dichtprüfung
- Reinigen, desinfizieren des Lungenautomaten
- Prüfen des Gerätes
- 5.1.4 Sechsjährige Grundüberholung je Pressluftatmer 41,00 €
- 5.1.5 Sechsjährige Grundüberholung Lungenautomat inkl. Prüfung Pressluftatmer 41,00 €
- 5.1.6 Sechsjährige Grundüberholung Pressluftatmer sowie Lungenautomaten 54,00 €
- 5.1.7 Reinigen, desinfizieren, prüfen und einschweißen im Kunststoffbeutel je Atemschutzmaske 26,00 €
- 5.1.8 Prüfen je Atemschutzmaske (ohne Reinigung) 13,00 €
- 5.1.9 Füllen von Pressluftflaschen je Flasche
 - Flasche bis 200 bar 5,00 €
- 5.2 Schlauchwerkstatt
- 5.2.1 Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück **ohne** vorheriges Spülen 21,00 €
- 5.2.2 Waschen, Prüfen und Trocknen von Schläuchen je Stück **mit** vorherigem Spülen 26,00 €
- 5.3 Sonstige Arbeiten
- 5.3.1 Die Berechnung von Kosten für Personal bei Dienst- oder Arbeitsleistungen, welche nicht gesondert aufgeführt sind, erfolgt nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den Stundensätzen aus Nr. 2.
- 5.3.2 Die Berechnung von Kosten für Fahrzeuge, Aufbauten, Anhänger und Geräte bei Dienst- oder Arbeitsleistungen, welche nicht gesondert aufgeführt sind, erfolgt nach tatsächlichem Aufwand entsprechend den Stundensätzen aus Nr. 1.
- 5.3.3 Material- und Verbrauchsmittel werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet.
Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der angefallenen Kosten erhoben.

Bestellware muss auch bei Nichtinanspruchnahme abgenommen und bezahlt werden.

5.3.4 Kosten für Leistungen durch Dritte werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten verrechnet.

Für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand wird eine Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % erhoben.

6. Kosten für Vorbeugenden Brandschutz und Brandmeldeanlagen

6.1.1 Beratungsleistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes.

Zu den Leistungen zählen auch die Zeiten, welche durch Tätigkeiten im Rahmen der Vor- und Nachbereitung bzw. für das Erstellen von Schriftstücken anfallen.

Kosten für Personal werden nach Aufwand und Stunden entsprechend Nr. 2 abgerechnet.

6.1.2 Aufschaltung, Abnahme von Brandmeldeanlagen, Überprüfung von Feuerwehrschrlüsseldepot (FSD) sowie Austausch Schlüssel im FSD.

Zu den Leistungen zählen auch die Zeiten, welche durch Tätigkeiten im Rahmen der Vor- und Nachbereitung bzw. für das Erstellen von Schriftstücken anfallen.

Kosten für Personal werden nach Aufwand und Stunden entsprechend Nr. 2 abgerechnet.

6.1.3 Die Berechnung von Kosten für Fahrzeuge für Leistungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes oder im Zusammenhang mit Brandmeldeanlagen werden nach Aufwand und Stunden entsprechend Nr. 1 abgerechnet.

6.1.4 Berechnen bzw. Feststellen der Freistandsgrenze eines Hubrettungsfahrzeuges mittels des Advanced Location Finders (ALF) 209,00 €

6.1.5 Jährliche FSD-Überprüfung nach DIN 14675.

Pauschale mit Personal und Fahrzeugkosten. 380,00 €

Sanierung, Umbau und Erweiterung der Stadthalle Bayreuth

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen erfolgt zukünftig nicht mehr im Amtsblatt der Stadt Bayreuth, sondern nur noch im EU-Amtsblatt und Staatsanzeiger sowie auf der städtischen Website unter www.ausschreibungen.bayreuth.de.

Sämtliche Vergabeunterlagen werden auf der Vergabeplattform www.staatsanzeiger-eservices.de kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt.

Interessierte Firmen werden gebeten, sich dort über laufende Ausschreibungen zu informieren.

Impressum:

Herausgeber:
Stadt Bayreuth, Amt für Öffentlichkeitsarbeit
und Stadtkommunikation
Geschäftsstelle:
Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, Zimmer 508,
Telefon: 0921/25-1483,
E-Mail: pressestelle@stadt.bayreuth.de
Gestaltung: Fröhlich PR GmbH

Weitere Informationen über die Stadt Bayreuth finden Sie auch im Internet unter www.bayreuth.de.

Bekanntmachung

Vollzug der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) und des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG):

Allgemeinverfügung für ein Abbrennverbot von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 sowie für ein Führverbot von Messern aller Art sowie gefährlichen Werkzeugen in der Bayreuther Innenstadt am 31. Dezember 2024 (Silvester) und 01. Januar 2025 (Neujahr)

Aufgrund von § 24 Abs. 2 Nr. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) sowie von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (LStVG) erlässt die Stadt Bayreuth folgende

Allgemeinverfügung

1. Das Abbrennen und Abschießen von Feuerwerkskörpern der Kategorie 2 (Kleinf Feuerwerk, z. B. Raketen, Schwärmer, Knallkörper, Batterien usw.) ist über das vom 02. Januar bis 30. Dezember bestehende gesetzliche Abbrennverbot hinaus auch am **31. Dezember 2024 (Silvester) und 01. Januar 2025 (Neujahr)** im Bereich der Bayreuther Innenstadt verboten.

2. Das Führen von Messern aller Art sowie gefährlichen Werkzeugen (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände) ist am **31.12.2024 (Silvester)**

und am 01.01.2025 (Neujahr) im Bereich der Bayreuther Innenstadt verboten.

Von diesem Verbot ist das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zur unmittelbaren und ausschließlichen beruflichen Nutzung im Verbotsbereich und das Führen von Messern und gefährlichen Werkzeugen zum offensichtlichen und ausschließlichen Zwecke der Nutzung innerhalb der unmittelbar an den Verbotsbereich anliegenden Wohnungen, Geschäftsräume oder befriedeten Besitztümer ausgenommen. Ebenfalls nicht umfasst ist die Benutzung von Messern und Gabeln innerhalb von gastronomischen Betrieben und den hierzu gehörenden genehmigten Freischankflächen.

3. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der Verbote nach Ziffer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung ist aus dem als Anlage beigefügten Lageplan ersichtlich. Der beigefügte Plan über den räumlichen Geltungsbereich ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.



Bekanntmachungen

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffer 1 innerhalb des von Ziffer 1 definierten zeitlichen und innerhalb des von Ziffer 3 definierten räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 46 Nr. 8 b oder Nr. 9 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz i. V. m. § 41 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 2 des Sprengstoffgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

6. Zuwiderhandlungen gegen die Ziffer 2 innerhalb des von Ziffer 2 definierten zeitlichen und innerhalb des von Ziffer 3 definierten räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 1.000,00 € geahndet werden (Art. 23 Abs. 3 LStVG).

7. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 4 Halbsatz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Neuen Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth, Amt für öffentliche Ordnung, Brand- und Katastrophenschutz, 4. Stock, Zi.-Nr. 408, eingesehen werden.

Hinweise:

Zu Ziffer 1:

Das Verbot nach § 23 Abs. 1 der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Danach ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlicher Gebäude oder Anlagen generell verboten.

Zu Ziffer 2:

Bereits kraft Gesetzes ist es verboten, Anscheinswaffen, Hieb- und Stoßwaffen und Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen (§ 42 a Abs. 1 Waffengesetz).

Im Bereich der Verbotszone ist es zusätzlich untersagt, alle anderen Messerarten, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände), zu führen.

Eine Waffe führt, wer die tatsächliche Gewalt darüber außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitzums ausübt. Der Begriff des Führens gilt hier auch für Messer, die nicht unter § 42 a Abs. 1 Nr. 3 WaffG fallen sowie gefährliche Werkzeuge (z. B. Äxte, Beile, Cutter, Macheten, Tapeziermesser, Küchenmesser, Baseballschläger, Eisenstangen und sonstige Hieb- und Stichgegenstände).

Wer entgegen § 42 a Abs. 1 WaffG eine Anscheinswaffe, eine dort genannte Hieb- und Stoßwaffe oder ein dort genanntes Messer führt, kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 10.000,00 € belegt werden (§ 53 Abs. 1 Nr. 21 a WaffG).

Bayreuth, den 05.12.2024

STADT BAYREUTH

Referat für Personal, Recht, öffentliche Sicherheit und Ordnung:

gez. Ulrich Pfeifer

Berufsmäßiges Stadtratsmitglied

Vergabe von Lieferleistungen durch den Abwasserbetrieb der Stadt Bayreuth

Lieferleistung	Firma	Auftragsdatum
Lieferung eines Fahrzeuges für die Sinkkastenreinigung		
Lieferung des Fahrgestells:	Daimler Truck AG Vertrieb Deutschland für Mercedes-Benz Trucks TE/SGM-VES HPC V 255 Mühlenstraße 30, 10243 Berlin	27.11.2024
Lieferung und Montage des Aufbaus:	Wiedemann enviro tec GmbH Freiweg 4, 86450 Altenmünster	27.11.2024

Bekanntmachung

Verkauf und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerkskörper) zum Jahresende

Unfälle und Sachschäden, die in der Silvesternacht durch unsachgemäße Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen entstehen, sind keine Seltenheit. Alljährlich erleiden zum Jahreswechsel vor allem Jugendliche lebensgefährliche Verletzungen beim leichtsinnigen Hantieren mit Feuerwerkskörpern. Häufig entstehen infolge nicht ordnungsgemäßen Umgangs mit Silvesterraketen, Leuchtmunition und Knallkörpern auch folgenschwere Brände.

Die Bekanntmachung soll dazu dienen, die Öffentlichkeit und insbesondere die mit dem Verkauf pyrotechnischer Gegenstände befassten Personen auf die wichtigsten Bestimmungen hinzuweisen. Die Stadtverwaltung ist der Auffassung, dass bei entsprechender Beachtung dieser Ausführungen ein wesentlicher Beitrag zur Sicherheit bei der Abgabe und der Verwendung von Feuerwerksartikeln zu Silvester geleistet werden kann.

I. Verkauf und Überlassen (Abgabe)

1. Verkauf:

Bei den allgemein als „Feuerwerksartikel“ oder „Feuerwerkskörper“ bezeichneten pyrotechnischen Gegenständen handelt es sich um Feuerwerksspielwaren (Kategorie I) und Kleinf Feuerwerke (Kategorie II).

Es dürfen nur pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II, die von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) zugelassen sind, abgegeben werden.

2. Verantwortliche Personen:

Verantwortliche Personen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen sind in der hier genannten Reihenfolge der/die

- Geschäftsinhaber(in)
- Niederlassungsleiter(in)
- Abteilungsleiter(in)
- Anzeige:

Grundsätzlich darf jeder Händler pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II verkaufen, wenn er die Aufnahme dieser Tätigkeit mindestens zwei Wochen vorher der Regierung von Oberfranken, Gewerbeaufsichtsamt, 96450 Coburg, Oberer Bürglaß 34-36 (Tel.: 09561/74190), angezeigt hat. Das Gewerbeaufsichtsamt bestätigt den Eingang der Anzeige schriftlich. Einer erneuten Anzeige bedarf es nicht, wenn pyrotechnische Gegenstände jährlich wiederkehrend nur zu Silvester vertrieben werden.

3. Verkaufszeiten:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen nur in der Zeit vom 29. bis 31. Dezember dem Verbraucher feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn, dass er eine Ausnahmegenehmigung besitzt.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I können während des ganzen Jahres verkauft werden.

4. Überlassen:

- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I dürfen an alle Personen abgegeben werden.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht ausgehändigt werden. Ebenso ist es Minderjährigen untersagt, pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II abzufeuern.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien III und IV und der Kategorie T₂ dürfen nur Personen überlassen werden, die nach dem Sprengstoffgesetz zum Erwerb berechtigt sind.
- Sind pyrotechnische Gegenstände verschiedener Kategorien zu einem Sortiment vereinigt, so darf dieses anderen nur nach den für die Gegenstände der höchsten Kategorie geltenden Vorschriften überlassen werden.

5. Gebrauchsanweisung:

- Jedem pyrotechnischen Gegenstand, ausgenommen einem solchen der Kategorie IV, sowie jedem pyrotechnischen Zündmittel muss eine Gebrauchsanweisung beigelegt werden. Soweit sich die Gebrauchsanweisung auf einzelnen Gegenständen nicht anbringen lässt, genügt die Anbringung auf der kleinsten Verpackungseinheit.
- Enthält die kleinste Verpackungseinheit verschiedene pyrotechnische Gegenstände, so muss ersichtlich sein, welche Gebrauchsanweisung für welchen Gegenstand gilt.
- Bei Notsignalen der Kategorie T kann die Gebrauchsanweisung auch in Form einer bildlichen Darstellung gegeben werden, wenn diese einen irrtümlichen Gebrauch ausschließt.
- Pyrotechnische Gegenstände der Kategorien I und II dürfen an den Verbraucher nur in kleinsten Verpackungseinheiten oder in größeren Einheiten, die mehrere kleinste Verpackungseinheiten enthalten, vertrieben oder ihm überlassen werden, soweit die vorgeschriebene Gebrauchsanweisung nicht auf dem einzelnen Gegenstand angebracht ist.

6. Verkaufsräume, Schaufenster, Schaukästen:

- Pyrotechnische Gegenstände ab Kategorie II dürfen, ausgenommen im Versandhandel, nur in Verkaufsräumen ver-

Bekanntmachung

trieben und anderen überlassen werden. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie I besteht diese Einschränkung nicht.

- In Verkaufsräumen dürfen pyrotechnische Gegenstände grundsätzlich nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Eine Ausstellung in Schaufenstern ist unzulässig.

Abweichend von vorgenannter Vorschrift dürfen Knallbonsbons und pyrotechnische Gegenstände, die eine ein- oder mehrseitig durchsichtige Verpackung oder eine in sicherheitstechnischer Hinsicht gleichwertige Verpackung haben und diese von der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung als unbedenklich bescheinigt worden ist, auch in Schaufenstern und außerhalb von geschlossenen Schaukästen ausgestellt werden. Jede kleinste Verpackungseinheit ist mit einer Kurzfassung der Bescheinigung zu versehen. Für Ausstellungszwecke empfiehlt sich die Verwendung von Attrappen.

- Die verantwortlichen Personen haben dafür zu sorgen, dass pyrotechnische Gegenstände nicht unbefugt weggenommen werden können.

Feilbieten aus geöffneten Verpackungen ohne Beaufsichtigung, z. B. bei der Selbstbedienung, ist für pyrotechnische Gegenstände unzulässig.

7. Aufbewahrung:

Zur Aufbewahrung von pyrotechnischen Gegenständen im gewerblichen Bereich gibt das Gewerbeaufsichtsamt nähere Auskunft.

II. Abbrennen

1. Verwendung:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II dürfen in der Zeit vom 2. Januar bis zum 30. Dezember nicht verwendet (abgebrannt) werden. Dies gilt nicht für Erlaubnisinhaber nach § 7 oder § 27 des Sprengstoffgesetzes oder Befähigungsinhaber nach § 20 des Sprengstoffgesetzes.

Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen pyrotechnische Gegenstände der Kategorie II auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abbrennen.

Die Gemeinden können allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände

- der Kategorie II in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, und
- der Kategorie II mit ausschließlicher Knallwirkung in bestimmten dichtbesiedelten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden zu bestimmten Zeiten auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen.

Eine allgemeine Anordnung ist öffentlich bekanntzugeben.

Eine entsprechende Allgemeinverfügung zum Abbrennverbot in der Bayreuther Innenstadt wurde durch die Stadt Bayreuth erlassen.

2. Verbote:

Verboten ist

- das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen,
- das Schießen mit erlaubnispflichtigen Waffen und Munition. Dies gilt auch für sog. „PTB-Waffen“ (u. a. Signalmunition) außerhalb des befriedeten Besitztums.

3. Bußgeld:

Verstöße gegen sprengstoffrechtliche oder waffenrechtliche Bestimmungen können als Ordnungswidrigkeit verfolgt und mit Bußgeld geahndet werden.

III.

Verhalten beim Abbrennen bzw. Schießen

- Entzündete Feuerwerkskörper nicht in der Hand und vor das Gesicht halten,
- von entzündeten Feuerwerkskörpern rechtzeitig entfernen und einen ausreichenden Sicherheitsabstand einhalten,
- Feuerwerkskörper nicht in Wohngebäuden, Gaststätten usw. entzünden oder in Menschenansammlungen verwenden,
- mit Feuerwerkskörpern und Schusswaffen nicht auf Personen, Gebäude, Fahrzeuge, brennbare Gegenstände usw. werfen bzw. zielen,
- Silvesterraketen und pyrotechnische Munition für Schusswaffen stets senkrecht abschießen.

Hinweise zu den „Himmelslaternen“

Bei den „Himmelslaternen“ handelt es sich um unbemannte Ballone, deren Hülle in der Regel aus Papier besteht und bei denen der Aufstieg durch Erwärmung der Luft mittels einer an dem Ballon befestigten Kerze bewirkt wird.

Diese ursprünglich in Asien verbreiteten Flugkörper erfreuen sich auch bei uns anlässlich von Familienfeiern oder Partys mittlerweile größerer Beliebtheit.

Obwohl der Verkauf im Handel frei und zulässig ist, ist der Betrieb dieser Flugkörper aber in Bayern aufgrund der Verordnung über die Verhütung von Bränden verboten. Der Aufstieg der „Himmelslaternen“ wäre nur dann zulässig, wenn die zuständige Gemeinde eine Ausnahme von diesem

Bekanntmachungen

Verbot aussprechen würde. Es besteht die große Gefahr, dass „Himmelslaternen“ Brände verursachen. Die Schadensersatzansprüche treffen dann den Betreiber.

Aufgrund der von den „Himmelslaternen“ offensichtlich ausgehenden Gefahren werden von der Stadt Bayreuth keine Ausnahmegenehmigungen erteilt.

Bayreuth, den 05.12.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Referat für Personal, Recht,
öffentliche Sicherheit und
Ordnung:

gez. Ulrich Pfeifer
Berufsmäßiges
Stadtratsmitglied

Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den nördlichen Bereich der Königsallee

Inkrafttreten (§ 10 BauGB)

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass der Stadtrat Bayreuth am 27.11.2024 die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den nördlichen Bereich der Königsallee gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen hat.

Die Planunterlagen werden ab heute beim Planungs- und Baureferat – Stadtplanungsamt – im Neuen Rathaus, 9. Obergeschoss, während der allgemeinen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und Mittwoch zusätzlich von 14.00 bis 18.00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Planung Auskunft gegeben.

Wenn eine persönliche Einsichtnahme und Erörterung in der Öffentlichen Planaufgabe gewünscht wird, wird um eine telefonische Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 0921/25-1660 gebeten.

Die Unterlagen werden zudem parallel auf der Internetseite der Stadt Bayreuth (<https://www.o-sp.de/bayreuth/start.php>) eingestellt.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bayreuth tritt die Klarstellungs- und Einbeziehungssatzung für den nördlichen Bereich der Königsallee gem. § 10 BauGB in Kraft.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für

die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

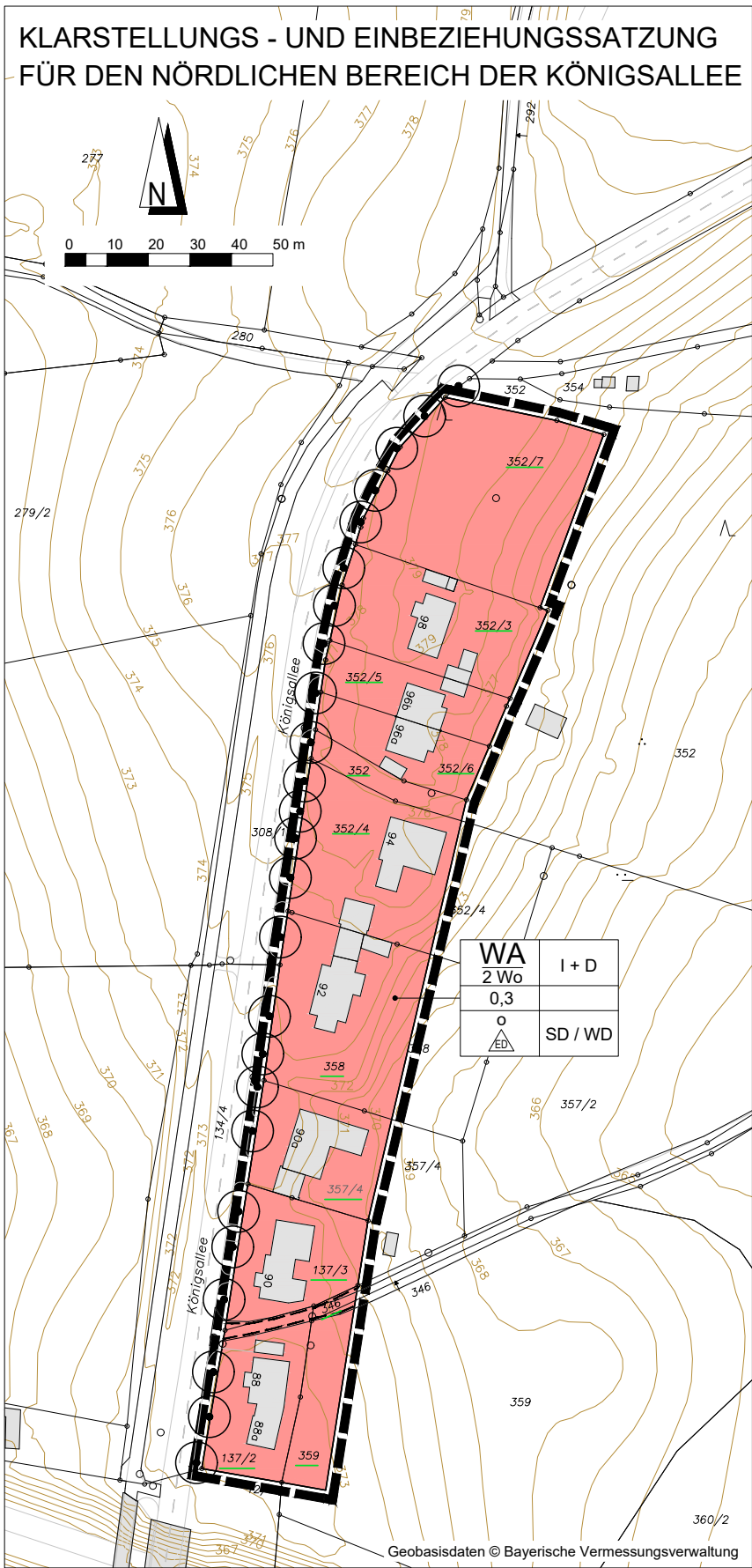
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bayreuth (Stadtplanungsamt, Neues Rathaus, Luitpoldplatz 13, 95444 Bayreuth) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bayreuth, den 13.12.2024
STADT BAYREUTH

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister

Bekanntmachung



Bekanntmachung

Dorferneuerung Neunkirchen a. Main, Markt Weidenberg, Landkreis Bayreuth (Gz. L-A 7566-1022): Schlussfeststellung

Das Verfahren Neunkirchen a. Main wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz).

Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft Neunkirchen a. M. sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Nonnenbrücke 7a, 96047 Bamberg
(Postanschrift: Postfach 11 01 64, 96029 Bamberg)

eingelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Hinweis:

Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken auf der Seite Projekte in Oberfranken unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.

(<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/137278/index.php>)

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken
Bamberg, den 06.11.2024

gez. Dipl.-Ing. Winkler
Ltd. Baudirektor